

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 13.06.2023	122	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	28.06.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
10.131 gez. Sorge	10.1 gez.	Heinrich		gez. Radeck		

Betreff:

Neubesetzung der Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Kreistagsfraktion benennt anstelle von Herrn Nils Backhaus, dessen Mitgliedschaft im Kreistag geendet hat, folgende Personen in den Fachausschüssen:

Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen:

Neues Mitglied ist Frau Kathrin Uetze-Flügel.

Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung:

Neues Mitglied ist Frau Susanne Schneider.

Ausschuss für Wirtschaft und Strategie:

Neues Mitglied ist Frau Susanne Schneider.

Die SPD-Kreistagsfraktion benennt anstelle von Herrn Jan Fricke folgende Personen in den Fachausschüssen:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 122	Jahr 2023

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration:
Neues Mitglied ist Frau Susanne Schneider.

Jugendhilfeausschuss:
Neues Mitglied ist Frau Kathrin Uetze-Flügel.

Die SPD-Kreistagsfraktion bestimmt folgenden stellvertretenden Ausschussvorsitz neu:

Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung:
Neuer stellvertretender Vorsitzender ist Herr Jan Fricke.

Die geänderte Ausschussbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung, des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

Die geänderte Ausschussbesetzung für den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen wird gemäß § 71 Abs. 5 i. V. m. § 73 NKomVG festgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 122	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Gemäß § 71 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

10 2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitgliedes in der Vertretung endet.

Diese Regelung bezieht sich auf die im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen.

15 Die Anwendbarkeit des § 71 Abs. 9 NKomVG auf die Besetzung und Nachbesetzung der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften ergibt sich aus § 73 NKomVG. Vorliegend handelt es sich hierbei um den Jugendhilfeausschuss und den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen.